Auf Grund des § 26 Absatz 1 und Absatz 3 i.V.m. § 13 Absatz. 1 Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I / 96 S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I / 16, [Nr. 5]) sowie §§ 5 Absatz 1 und 10 Absatz 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I / 99 S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I / 16, [Nr. 5]) wird von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der Bürgermeister-, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 16.02.2017 für das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Grundsatz und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Besonderer Teil

- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz von Anlagen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut
- § 7 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 8 Hausnummern und Zeichen
- § 9 Lärm
- § 10 Kinderspiel- und Bolzplätze
- § 11 Tiere
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt. Diese Verordnung soll ergänzend Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens schaffen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindern helfen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
- b. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationsund Notrufsäulen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (2) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

II. Besonderer Teil

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

In Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung von Anlagen darf durch Dritte nicht vereitelt oder beschränkt werden.

§ 4 Schutz von Anlagen

- Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a. in Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen

- oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern:
- b. in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen anders als bestimmungsgemäß zu nutzen oder zu entfernen;
- c. in Anlagen zu übernachten oder zu lagern;
- d. in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
- e. Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
- f. in Anlagen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile oder Anhänger zu reparieren und zu reinigen, ausgenommen sind Reparaturarbeiten im Rahmen von Pannenhilfe.
- g. Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zur Sicherung von Anlagen unbefugt zu überwinden;
- h. Hydranten oder Einflussöffnungen zu verdecken sowie deren Gebrauchsfähigkeit in irgendeiner Form zu beeinträchtigen;
- i. Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen abzustellen;
- j. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (z.B. Kirchen, Schulen, Friedhöfen) auszuüben;
- k. in Anlagen die Notdurft zu verrichten;

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Müll und Abfall (Lebensmittelreste, Kaugummi, Tabakwarenreste, Papier, Glas, Konservendosen usw. oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenständen);
 - b. die Verschmutzung der Wertstoffbehälterplätze durch Ablegen von Abfällen aller Art;
 - c. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer.
- (2) Hat jemand öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er

- unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 6 Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut

- (1) Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen, Gelben Säcken, Sperrmüll oder Sammelgut vor Grundstücken hat so zu erfolgen, dass alle Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert werden. Das Abstellen darf frühestens am Abend vor dem Entsorgungs- oder Sammeltag erfolgen.
- (2) Kompostierbare Abfälle dürfen nur auf dem eigenen Grundstück gelagert werden.
- (3) Die abgestellten Gegenstände dürfen nicht durchsucht oder daraus etwas entnommen oder verstreut werden.
- (4) Küchenreste und sonstiger Haus- oder Gewerbemüll dürfen nicht in die von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (5) Das Abstellen von Abfällen oder Müll jeglicher Art neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 7 Allgemeine Anliegerpflichten

- (1) Anlieger sind die Eigentümer oder sonst zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, die an Anlagen liegen.
- (2) Gegenstände aller Art dürfen nur so aufgestellt werden, dass durch sie keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen können.
- (3) Grundstückseinfriedungen, die unmittelbar an Anlagen liegen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass niemand gefährdet oder behindert wird. Stacheldraht soll grundsätzlich nicht verwendet werden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nur so angebracht sein, dass sie Personen nicht gefährden, Tiere nicht verletzen oder Sachen nicht beschädigen können.
- (4) An elektrischen Zäunen und Weidezaunanlagen sind gut sichtbare auffällige Warnschilder anzubringen. Elektrische Zäune sind nur zur Tierhaltung zulässig.
- (5) Ein Hausbriefkasten ist nur auf dem eigenen Grundstück anzubringen. Das Anbringen von Hausbriefkästen an öffentlichen Anlagen bzw. Straßenbäumen ist untersagt.
- (6) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie nicht mit Lei-

- tungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.
- (7) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände sind durch einen gut sichtbar angebrachten Hinweis kenntlich zu machen.
- (8) Gehölzbewuchs von Grundstücken darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Hecken und Pflanzen auf Grundstücken an Straßenkreuzungen, -kurven und Einmündungen sind niedrig zu halten, so dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

§ 8 Hausnummern und Zeichen

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße gut erkennbar und lesbar sein.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist das Gebäude mehr als 10 Meter von der Straßenseite entfernt oder ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen ggf. separat anzubringen.
- (3) Die Hausnummer ist innerhalb der Monatsfrist, spätestens jedoch nach Rechtskraft des Hausnummernbescheides anzubringen.
- (4) Für die Beschilderung sind Nummernschilder mit dunklen arabischen Ziffern auf hellem Untergrund aus wetterbeständigem Material zu verwenden. Die Mindestschrifthöhe für die Ziffern beträgt 100 Millimeter. Hausnummern sollen im Interesse einer guten Erreichbarkeit vor allem durch Rettungsdienste beleuchtet sein. Neuerteilte Hausnummern müssen beleuchtet sein.
- (5) Bei Vergabe von Zeichen, hier Buchstaben, sind Großbuchstaben zu verwenden. Die Zeichen sind grundsätzlich hinter den Nummern anzuordnen.
- (6) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von drei Monaten nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 9 Lärm

- (1) Jeder ruhestörende Lärm ist so weit wie möglich zu vermeiden.
- (2) In der Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar jeden Jahres wird das Gebot der Nachtruhe aufgehoben
- (3) Für das traditionelle jährlich stattfindende Heimatfest der Gemeinde wird der Beginn der Nachtruhe auf 24:00 Uhr, begrenzt auf das Festgelände, verlegt.
- (4) Weiteres zum Schutz der Ruhe regeln das Landesimmissionsschutzgesetz und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

§ 10 Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und dem Aufenthalt von Kindern. Zusätzlich dürfen Aufsichtspersonen der dort verweilenden Kinder anwesend sein.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Inlineskaten, Fahrrad fahren sowie Mannschaftsballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaub..
- (4) Der Aufenthalt auf Bolzplätzen ist Jedermann bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- (5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, nicht mitgeführt werden.

§ 11 Tiere

- (1) Jeder Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch seine Tiere nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wer Tiere in Anlagen, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (3) Wildlebende Tiere, insbesondere Wildschweine sowie Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.

§ 12 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen eines Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - 1. die Allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 3 der Verordnung,
 - 2. die Schutzpflicht hinsichtlich der Anlagen gemäß § 4 der Verordnung,
 - 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung,
 - das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 der Verordnung,
 - 5. die Bestimmungen der Allgemeinen Anliegerpflichten gemäß § 7 der Verordnung,
 - 6. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 8 der Verordnung,
 - 7. die Bestimmungen zu Lärm gemäß § 09 der Verordnung,
 - 8. die Bestimmungen zur Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 10 der Verordnung,
 - 9. die Bestimmungen zu Tieren gemäß § 11 der Verordnung, oder

verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einem Verwarngeld zwischen 5 Euro und 50 Euro oder einer Geldbuße ab 55 Euro bis 1,000 Euro nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetztes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für diese Verordnung wird nach § 31 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz eine Geltungsdauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten festgelegt.

Schöneiche bei Berlin, 21.02.2017

Ralf Steinbrück Bürgermeister

Siegel